

RS Vwgh 1996/10/25 95/17/0618

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1996

Index

L37069 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Wien

23/01 Konkursordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2 impl;

KFG 1967 §44 Abs2 liti;

KO §1 Abs1;

KO §3 Abs1;

KO §81;

KO §83;

ParkometerG Wr 1974 §1a;

VStG §9 Abs1;

Rechtssatz

Der Masseverwalter ist hinsichtlich eines zur Konkursmasse gehörigen, für den Gemeinschuldner zugelassenen Fahrzeuges - solange dieses nicht abgemeldet und keine Aufhebung der Zulassung erfolgt ist - als gesetzlicher Vertreter des Zulassungsbesitzers anzusehen. Den Masseverwalter treffen daher als Vertreter iSd § 9 Abs 1 VStG die Pflichten des Gemeinschuldners als Zulassungsbesitzer eines solchen Fahrzeuges, somit auch die Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 1a Wr ParkometerG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995170618.X02

Im RIS seit

14.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at